

Juni 2024

REACH Konformitätserklärung

als Reaktion auf eine zunehmende Anzahl von Kundenanfragen zur europäischen REACH-Verordnung wurde dieses Schreiben entwickelt, um die Maßnahmen zu ermitteln, die als Reaktion auf die Verordnung ergriffen, geplant und umgesetzt wurden. Wir bewerten die europäische REACH-Verordnung regelmäßig. Als Ergebnis einer umfassenden Überprüfung dieser Verordnung und der Leitfäden, die auf der Website der European Chemicals Agency (ECHA) verfügbar sind, haben wir unsere Verantwortlichkeiten und Maßnahmen wie folgt festgelegt:

1. Auf der ECHA-Website (<http://echa.europa.eu/>) werden regelmäßig Listen mit zusätzlichen Stoffen veröffentlicht, die für die Aufnahme in die genehmigungspflichtige Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) akzeptiert wurden. Wir überwachen regelmäßig die ECHA-Website (Stand 27. Juni 2024) auf die Aufnahme neuer Stoffe als SVHC, um festzustellen, ob sie in unseren Produkten enthalten sein können. Wir werden die erforderliche "Mitteilung" gemäß Artikel 7 der REACH-Verordnung oder "Mitteilung" gemäß Artikel 33 (2) der REACH-Verordnung übermitteln, wenn wir feststellen, dass ein Stoff, der in die Kandidatenliste von SVHC aufgenommen wurde, in unseren Produkten in einer Menge von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist. Diese "Mitteilung" erfolgt in der Form das sie in unserem Lieferschein eine entsprechende Information zu diesem Produkt erhalten aus der ersichtlich ist welche/r besonders besorgniserregende/r Stoff/e (SVHC) der Kandidatenliste (Stand 27. Juni 2024) in Konzentration über 0,1 Masseprozent (w/w) gemäß Art. 33(2) der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) und Verordnung (EU) 2021/2204 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 enthalten ist/sind.
2. Unsere Beurteilung des Vorhandenseins von SVHC basiert auf dem Vergleich der chemischen CAS-Nummern (Chemical Abstract Service) für Stoffe, die als SVHC eingestuft sind, mit einer Liste von CAS-Nummern, die wir aus MSDS-Dateien zusammengestellt haben, die wir für die Chemikalien und relevanten Materialien, die wir zur Verwendung in unseren Produkten kaufen und/oder erhalten haben.
3. Die EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind ebenso verpflichtet, uns unaufgefordert zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird, werden wir Sie informieren, indem wir dieses bei den entsprechenden Produkten im Lieferschein anzeigen.
4. Mit allen Nicht-EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, treffen wir gesonderte Vereinbarungen. Darin lassen wir uns schriftlich versichern, dass wir unmittelbar informiert werden, sofern in einem an uns gelieferten Produkt die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen, Battery-Kutter



Hendrik Kutter